

Referat von Wolfgang Siewert (RiFG),
Leiter des Amtes für Allgemeine Verwaltung, Justizbehörde Hamburg,
auf der Veranstaltung des [Hamburgischen Richtervereins](#) „Justizhaushalt“
vom 24.01.2003 im HansOLG Hamburg

Die Behandlung des Haushaltsplanentwurfs durch die Justizbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

„iudex non calculat“ haben wir früher gelernt. Aber schon während meiner Referendarstation bei einem Oberpfälzer Finanzamt antwortete mir mein ausbildender Oberregierungsrat auf meinen entsprechenden Ausspruch: „Mein Herr, die wenigsten von Ihnen werden Richter, die meisten werden einen freien Beruf ergreifen und dort rechnet man sehr genau“. Sehr genau rechnet – das habe ich inzwischen nicht erst am Finanzgericht gelernt – auch der Richter, zumal in eigenen Angelegenheiten.

Deshalb möchte ich mich für die Gelegenheit bedanken, im Rahmen dieser Veranstaltung aus der Sicht und der Erfahrung der Justizbehörde einen Beitrag zu dem Thema „Justizhaushalt“ liefern zu dürfen. Wie schon der Volksmund sagt, regiert Geld die Welt. Diese Weisheit gewinnt in Zeiten leerer Kassen zunehmend an Bedeutung und wir sind alle gemeinsam dazu aufgerufen, dafür Sorge zu tragen, dass die für die Justiz so wichtigen Verfassungsgrundsätze wie das Rechtsstaatsprinzip und die Unabhängigkeit der Rechtsprechung dabei nicht unter die Räder kommen.

Ich will versuchen, Ihnen innerhalb der nächsten rund 20 Minuten, das eher trockene Thema „Behandlung des Haushaltsplanentwurfs durch die Justizbehörde“ auf anschauliche Weise näher zu bringen und dabei möglichst auf das unter den Experten übliche „Fachchinesisch“ wie Finanzierungssalden, Zins-Steuer-Quote, Nettoneuverschuldung pp. zu verzichten. Gleichwohl wird es mir nicht immer gelingen und ich bitte deshalb um Nachsicht.

Im Laufe meines Vortrages werde ich auf folgende Aspekte eingehen:

1. Rolle der Justiz im Kräftespiel mit den Gerichten, Finanz- und anderen Behörden
2. Bemessung der Haushaltsansätze im Einzelfall
3. Vision von verbindlichen und deshalb verlässlich planbaren Bemessungskriterien
4. Eigenes Budgetantragsrecht der Gerichte

Zunächst zum 1. Punkt: **Die Rolle der Justiz im Kräftespiel mit den Gerichten, Finanz- und anderen Behörden**

Wie so Vieles in unserem Staat ist die Rolle der Justiz gegenüber der Finanzbehörde und dem Senat im Wesentlichen gesetzlich geregelt. Die Landeshaushaltsordnung, die im Prinzip in gleicher Form auch für den Bund und die Länder gilt, sieht vor, dass die Justizbehörde die Voranschläge aufstellt. Daraus könnte der Eindruck entstehen, dass die Justizbehörde, die ausnahmsweise auch schon mal als „diese wunderbare Behörde“ bezeichnet wird, die Herrin des Verfahrens sei. Dies mag nach Innen durchaus gelten, nach Außen schiebt das Gesetz dem jedoch einen Riegel vor. Denn nicht die Justizbehörde,

sondern die Finanzbehörde stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf. Sie hat das Recht und mit Blick auf das verfassungsmäßige Ausgleichsgebot des Haushalts auch die Pflicht, die Vorschläge der Justiz, die mit tatkräftiger Unterstützung der Gerichte und Staatsanwaltschaften und zum Teil erst nach zähem, internem Ringen zwischen allen Beteiligten erarbeitet wurden und werden, abzuändern. Wie es im Gesetz so einfach heißt, kann sie dies im Benehmen mit den beteiligten Stellen auch tun. Dass dies keine einfache Aufgabe ist, können Sie sich leicht vorstellen, da die Haushaltsdecke nicht etwa „auf Kante genäht“, sondern seit Beginn der 90'er Jahre an allen Ecken und Enden zu kurz ist und nicht nur die Justizbehörde, sondern alle anderen Behörden mit ihren ebenfalls berechtigten Interessen, die in weiten Teilen auch gesetzlich normiert sind, daran ziehen und zerren. Wenn es im Zuge der Verhandlungen nicht gelingt, einen gemeinsamen Ausgleich zwischen der Finanzbehörde und den anderen Behörden herzustellen, lassen uns die Verfassung und die Landeshaushaltsordnung nicht allein. Denn der Senat beschließt den Entwurf des Haushaltsplans und legt diesen der Bürgerschaft vor. Das hat noch Anfang der 90'er Jahre dazu geführt, dass sich der Senat kurz vor oder zu Beginn der Sommerferien mit einer Vielzahl von Einzelproblemen beschäftigt hat. Nach Berichten meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ging es dabei nicht immer um namhafte und politisch bedeutsame Beträge, sondern es wurde auch um 2.500 € gestritten, was bei einem Haushaltsvolumen von rd. 7,5 Mrd. € in der Rückschau nicht mehr so ohne Weiteres verständlich ist. Diese Diskussions- und Streitkultur änderte sich erst Mitte der 90'er Jahre mit Beginn der Einführung des

neuen Steuerungsmodells und der sogenannten „Budgetierung“. Diese werden von der Überzeugung geleitet, dass die zuständigen Fachsenatoren am Besten wissen, wie die knappen Ressourcen am sinnvollsten eingesetzt werden können. Fortan wurde das Haushaltsaufstellungsverfahren grundsätzlich in der Weise geändert, dass der Senat zu Beginn des Verfahrens im Januar die sogenannten Eckdaten beschloss und sich im Sommer nur noch mit den Fragen befasste, die nicht innerhalb dieses vorgegeben Rahmens gelöst werden konnten.

Auch diese Auseinandersetzungen waren nicht immer einfach, denn im Zuge der Verhandlungen wurde nicht mehr über den einzelnen Tausend-Euroschein gestritten, sondern über die Auskömmlichkeit der einzelnen Budgets. Aufgrund der auch damals schon bestehenden Konsolidierungsnotwendigkeiten hatten sich die „schlaunen“ Köpfe am Gänsemarkt das System der Quotierung einfallen lassen, dass vereinfacht dargestellt wie folgt funktionierte:

- Ausgangsbasis waren im Bereich der Personalkosten die Ist-Ausgaben des abgelaufenen Jahres. Diese wurden um die Besoldungs- und Tariferhöhungen erhöht. Ferner wurden die Änderungen im Bereich der Sozialversicherung und aufgrund der Altersstrukturentwicklung bereinigt. Gleiches galt im Prinzip der Sach- und Fachausgaben, wobei auf den jeweils von der Bürgerschaft beschlossenen Haushaltsplan abgestellt wurde und zwangsläufige Veränderungen wie z.B. Energiepreissteigerungen, Fallzahlsteigerungen, Mieterhöhungen berücksichtigt wurden.
- Anschließend folgte dann das Fallbeil der Einsparverpflichtungen, die ein namhafter Amtsleiter der Justizbehörde

mehrfach als „Einsparung a la Excel“ bezeichnet hat, man könnte es auch Rasenmäherprinzip nennen. Denn die einzelnen Behörden wurden entsprechend ihrem Anteil an den jeweiligen Gesamtausgaben – also der Quote – zu den Einsparvorgaben insgesamt herangezogen.

- Die Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen blieb den jeweils zuständigen Fachsenatoren überlassen. Die Hamburger Justiz hat sich diesem schwierigen Unterfangen mit erheblichem Engagement im Rahmen des Projektes „Justiz 2000“ gestellt und Bemerkenswertes auf den Weg gebracht. Nicht zuletzt aufgrund der Kreativität der Hamburger Justiz, ihrer Solidarität untereinander und ihrer erheblichen Bereitschaft, mit Unzulänglichkeiten in vielen Bereichen zu leben, ist es in den letzten Jahren gelungen, den vom Senat beschlossenen Vorgaben gerecht zu werden. So haben die Verwaltungsgerichte in der Vergangenheit so manches zusätzliche Sparpaket geschultert, um die Kollegen in anderen Gerichtsbereichen zu unterstützen.

Dieses von den Vorgängersenenaten entwickelte System der Budgetierung gilt noch heute, auch wenn jetzt von Rahmenvorgaben gesprochen wird, die die einzelnen Behörden – auch die Justizbehörde – einzuhalten haben. Auch hat sich das Vorgehen des Senats bezüglich der Umsetzung von Einsparnotwendigkeiten im Gesamthaushalt verändert. Zu den Einzelheiten später mehr, denn zunächst möchte ich zum zweiten Punkt meines Vortrages

Bemessung der Haushaltsansätze im Einzelfall

kommen, in dem ich auch auf den bisher noch fehlenden Aspekt „Rolle der Justiz gegenüber den Gerichten“ eingehen werde. Wie soeben gesagt, beschließt der Senat zu Beginn der sogenannten „Haushaltskampagne“ die Rahmenvorgaben. Diese sind mit Blick auf die desolate Haushaltslage der Stadt zur Zeit wenig erbaulich, da bereits für den Haushalt 2003 wie auch für den Haushalt 2004 der Grundsatz der „Überrollung“ gilt. Das heißt vereinfacht ausgedrückt: „Mehr Geld als im letzten Jahr gibt es nicht“. Nicht, dass Sie mich falsch verstehen, die gerade beschlossenen Tariferhöhungen für die Angestellten im öffentlichen Dienst werden in diesem Jahr und auch im nächsten Jahr bereitgestellt. Wenn wir Glück haben, können auch die Richter und Staatsanwälte sowie die Rechtspfleger und verbeamteten Geschäftsstellenmitarbeiter mit einer Anpassung ihrer Besoldung rechnen. Gleiches gilt für die Bereitstellung der notwendigen Mittel zur Erfüllung unsere rechtlichen Verpflichtungen z.B. im Bereich der Auslagen in Rechtssachen oder der Kosten in Betreuungsangelegenheiten.

An dem Beispiel „Kosten in Betreuungsangelegenheiten“ kann ich Ihnen auch kurz erläutern, wie denn eine Zahl im Haushaltsplan eigentlich zustande kommt. Gemeinsam mit dem Amtsgericht schaut sich die Justizbehörde die Fallzahl- und Kostenentwicklung in diesem Bereich im Jahr 2001 an. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versuchen ausgehend von diesen Daten eine Einschätzung abzugeben, wie sich die Betreuzahlen bis zum Jahresende 2004 und die Durchschnittskosten pro Fall entwickeln werden. Der Rest ist dann eine simple Re-

chenaufgabe entsprechend dem Muster „Fallzahl mal Durchschnittskosten pro Fall“ und schon ergibt sich der von der Justizbehörde bei der Finanzbehörde einzureichende Voranschlag. Die Kollegen dort setzen sich mit unseren Prognosen über die künftige Entwicklung auseinander und haben aufgrund der in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen und der mit Hilfe des zuständigen Gerichtsbereich zwischenzeitlich durchgeführten, differenzierten Analysen erstmals zum Haushalt 2002 unsere Vorstellungen akzeptiert, weil sich auch in der Finanzbehörde die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass dieser Bereich bei der derzeitigen Gesetzeslage nicht geeignet ist, um Ansätze einfach zu überrollen. Der Jahresabschluss 2002 bestätigt dies, da erstmals seit vielen Jahren die von der Bürgerschaft letztlich bereitgestellten Haushaltsmittel von 13 Mio. € auch tatsächlich ausgereicht haben, um diese im Justizhaushalt entstehenden Kosten auch zu finanzieren.

Jetzt könnte der eine oder andere von Ihnen sagen, so einfach ist diese Welt, aber so ist es leider nicht. Denn das von mir soeben erwähnte Beispiel gibt nur die positive Seite der Medaille wieder. Wenn man den Bereich der rechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Stadt insgesamt betrachtet, so wird man leicht feststellen können, dass der Grundsatz der Überrollung in diesem Bereich nicht umzusetzen ist. Die Personalkosten steigen genauso wie die Pensionslasten, von den Sozialhilfeleistungen und anderen gesetzlichen Verpflichtungen gar nicht zu reden.

Deshalb tut sich schnell die Frage auf „Wer soll das bezahlen“. Der einfachste Weg der Steuererhöhungen ist der Freien und

Hansestadt Hamburg weitestgehend verbaut, da die nennenswerten Steuereinnahmen auf Bundesgesetzen beruhen. Soweit Hamburg aus eigener Kraft des Schiff seiner Staatsfinanzen wieder flott machen will, bleibt nur die Möglichkeit, den Mehrbedarf an einer Stelle durch Einsparungen an anderer Stelle zu decken.

Deshalb gibt es jetzt ein gestuftes Verfahren für die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs. Der Senat beschließt – ausgehend von dem Grundsatz der Überrollung – die Budgets für einzelnen Bereiche. Die Dienststellen der Stadt u.a. auch die Gerichte und Staatsanwaltschaften haben durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle zu finanzierenden Bedarfe aus diesen Budgets abgedeckt werden können. Das Ressourcenmanagement der Justizbehörde hat deshalb Ende letzten Jahres die Gerichte, Staatsanwaltschaften und die andere Dienststellen der Justizbehörde gebeten, ihre „Anmeldungen“ zu übermitteln, um feststellen zu können, wo der Schuh drückt und wir über das Ziel hinausschießen. Noch im Februar werden die Kolleginnen und Kollegen, nach möglicherweise bohrenden Rückfragen und der einen oder anderen hitzigen Debatte, ein Resümee ziehen, dass sie anschließend der Behördenleitung vorstellen werden. Dabei verstehen sie sich nicht als verlängerter Arm des Gänsemarktes, sondern als Anwalt der Hamburger Justiz. Aus diesem Grunde bemühen sie sich nach Kräften, die Behördenleitung von der Notwendigkeit zu überzeugen, mit der Finanzbehörde in den Ring zu steigen und für eine Budgetaufstockung zu kämpfen. Wie immer bei allen sportlichen Wettkämpfen sind sie manchmal Sieger und manchmal Verlierer. In diesem hoffentlich möglichst seltenem Fall treten sie gegenüber

den Gerichten und Staatsanwaltschaften dann aber doch als unbeugsamer Sparkommissar auf, denn was die Behördenleitung und im weiteren Verlauf die Finanzbehörde bzw. der Senat oder gar die Bürgerschaft nicht mittragen, haben sie auch umzusetzen.

Mit diesem Vorgehen ist jedoch die Eingangsfrage „wer soll das bezahlen“ für den Gesamthaushalt noch nicht gelöst. Deshalb hat der Senat gleich zu Beginn seiner Regierungszeit entschieden, von den quotierten Einsparvorgaben abzusehen und sich auf den dornigen Weg der Aufgabenkritik zu begeben. Gegenüber dem bisherigen System der „Quotierung“ wird nicht mehr bei den Ausgaben angesetzt, die mit pauschalen Kürzungen versehen werden, sondern die sicherlich im Kern wirtschaftlich motivierte Aufgabenkritik zwingt dazu, sich ausgehend von den Zielen stets inhaltlich mit dem gesamten Tätigkeitsspektrum auseinander zu setzen. Dies ist für die Hamburger Justiz ein alter Hut, denn das bereits erwähnte Projekt „Justiz 2000“ verfolgte schon diesen Ansatz. Für den Bereich der gesamten Hamburger Verwaltung ist es in dem jetzt vorgesehenen Umfang neu, denn man kann durchaus den Eindruck gewinnen, dass das Oberste nach unten gekehrt wird und umgekehrt.

Auf weitere Einzelheiten möchte ich an dieser Stelle verzichten, denn dieses Thema wäre einen gesonderten, sicherlich abendfüllenden eigenen Vortrag wert.

Vielmehr möchte ich jetzt zum dritten Punkt

Vision von verbindlichen und deshalb planbaren Bemessungskriterien übergehen.

Ich bin mit Ihnen einer Meinung, dass es wünschenswert wäre, in möglichst naher Zukunft diese Vision Wirklichkeit werden zu lassen. Leider glaube ich nicht daran, dass uns dies im umfassenden Sinne gelingen wird. „Warum nicht?“ werden Sie mich fragen. Dies will ich Ihnen gern erläutern:

Eine der Grundvoraussetzung für die Realisierung dieser Vision ist ein mittelfristig garantiertes Budget für den Justizhaushalt. Diesen Versuch haben die Financer und mit ihnen Senat und Bürgerschaft mit der Entwicklung der Mittelfristigen Aufgabenplanung, abgekürzt MAP, unternommen. Noch im Sommer des Jahres 2001 war der damalige Senat davon überzeugt, dass aufgrund der Konsolidierungsbemühungen seit 1994 das Ziel eines ausgeglichen Betriebshaushalt aufgrund struktureller Ausgabenabsenkungen von rd. 1,2 Mrd. € erreicht worden sei. Nach sieben mageren Jahren kamen in der mittelfristige Perspektive zwar nicht die sieben fetten Jahre, aber es zeichnete sich Licht am Ende des Tunnels ab. Deshalb sollte als Nächstes der Abbau der Neuverschuldung in Angriff genommen werden, um Raum für Neues zu schaffen und die Zukunft unserer Kinder zu sichern. Die Welt der Financier schien in Ordnung. Leider sah sie im November 2001 schon ganz anders aus. Was war passiert? Hamburg hatte eine neue Regierung, aber das war keineswegs die Ursache für die erheblich verschlechterte Finanzlage. Vielmehr blieben die Einnahmen aus und die eher zurückhaltenden Schätzungen mussten – wieder einmal – nach

unten korrigiert werden. Es fehlten rund 250 Mio. €, weil der Deutsche Konjunkturmotor erst schleichend, dann immer stärker anfang zu stottern und auch in der EU, den USA und Japan die Euphorie der letzten Jahre ein zum Teil abruptes Ende fand. Die Ursachen dafür waren vielfältig und deshalb will ich nur ein paar benennen:

- Die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt verlief schlechter als erwartet, hohen Sozialkosten standen und stehen geringere Lohnsteuereinnahmen gegenüber.
- Der EURO stand vor der Tür und nach einem kurzen Ausgabebloom mit alter Mark übten die Konsumenten Zurückhaltung angesichts eines TEURO. Unternehmen mit sinkenden Umsätzen erzielen meist auch geringere Gewinne und zahlen weniger Steuern.
- Nicht zu vergessen schließlich der 11. September mit all seinen psychologischen Auswirkungen

Auf der andern Seite entstanden zusätzliche Ausgaben, insbesondere im Bereich der Sozialhilfeleistungen und auch für die Justiz musste aufgrund der Entwicklung im Betreuungsbereich zusätzliches Geld in die Hand genommen werden. Außerdem setzte der Senat veränderte politische Schwerpunkte, von denen die Justiz in nicht unerheblichen Maß profitiert hat. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen haben andere Politikbereiche Einschränkungen in ihren mittelfristig vorgesehenen Budgets hinnehmen müssen und aufgrund der Finanzlage wird die Justizbehörde dies aufgrund der oben kurz beschriebenen Aufgabenkritik auch müssen. Solange es bei dieser Entwick-

lung bleibt, wird es garantierte Budgets in naher Zukunft nicht geben.

Skeptiker von Ihnen werden jetzt sagen, die Justizbehörde selbst glaubt nicht an die Vision, warum machen wir uns dann die Mühe und beschäftigen uns mit der Entwicklung von Kennzahlen für die Justiz im Rahmen des neuen Haushaltswesens. Wozu waren die für die Ordentliche Gerichtsbarkeit bereits beendeten und für die Fachgerichtsbarkeit zur Zeit laufenden Erhebungen im Rahmen von PEBB§Y denn gut? Haben wir mal wieder für den Papierkorb gearbeitet? Warum sollen wir dieses Thema im Rahmen der Einführung von SAP/R3 wohlmöglich noch vertiefen? Das will ich Ihnen sagen. Wir müssen uns dieser Anforderung alle gemeinsam stellen, weil es nur so gelingen kann, dass die wie immer auch bemessenen Ressourcen innerhalb der Justiz so gerecht wie möglich verteilt werden können und wir im Wettstreit mit den anderen Behörden nur durch diesen Prozess die Chance erhalten, die bisher durchaus richtig gefühlte Temperatur durch Fakten zu unterlegen. Denn nur so sichern wir auf Dauer die Funktionsfähigkeit der Justiz.

Dies bringt mich zu meinem letzten Punkt, dem

Eigenen Budgetantragsrecht der Gerichte und Staatsanwaltschaften

Wäre es nicht sinnvoll, im Rahmen der aufgabenkritischen Überlegungen, die sich unter anderem auch das Ziel gesetzt haben, möglichst Doppelarbeit zu vermeiden, auf diese „wunderbare Behörde“ im Haushaltsaufstellungsverfahren und bei der Bewirtschaftung und Abrechnung des Haushaltsplans zu verzichten?

Die Einen werden sagen, aber sicher, denn unsere Interessen und Anliegen können wir aufgrund des zweifelsohne höheren Sachverstandes gegenüber anderen Behörden, Senat und Bürgerschaft besser und mit mehr Erfolg vertreten. Wir brauchen keinen Oberlehrer und auch keinen Schiedsrichter, denn – jetzt kommt ein Wortungetüm – der „kooperative Belastungsverbund“ funktioniert auch ohne die Behörde.

Die anderen werden ein eigenes Budgetantragsrecht mit mir – und ich spreche jetzt nicht als Leiter des Amtes für Allgemeine Verwaltung, sondern äußere meine persönliche Meinung - für zweifelhaft halten:

Natürlich ließe sich ein solches eigenes Budgetantragsrecht organisieren: Jede einzelne Gerichtspräsidentin, jeder einzelne Gerichtspräsident könnte für sich oder auch vertreten durch einen Kanzler, Gerichtsmanager oder wie immer man diesen Verhandlungsführer nennen möchte, in eigene Budgetverhandlungen mit dem Ersten Bürgermeister, der Bürgerschaftspräsidentin oder vielleicht auch dem Haushaltsausschuss treten. Aber welche Position hätten diese Justizvertreter tatsächlich ?

Wie in allen anderen Bereichen, in denen öffentliche Aufgaben wahrgenommen werden, sind die zu verteilenden Mittel knapp (Das ist angesichts unserer tatsächlichen Lage stark untertrieben). Die autonome Wahrnehmung der Haushaltsinteressen durch die Justiz würde nach meiner Einschätzung zwangsläufig zu einer Schwächung der Position der Justiz im Haushaltsverfahren führen. Wir sollten die Rolle und die Möglichkeiten eines Regierungsgliedes im Haushaltsverfahren nicht unterschätzen. Wichtige Entscheidungen fallen häufig erst in ganz- oder

mehrtägigen Klausurtagungen der Landesregierungen und der Regierungsfraktionen. (Aktuelles Stichwort: Jesteburg). Ist die Justiz hier nicht präsent, fehlen ihr wichtige Informationen und die Möglichkeit der Einflussnahme. Das gilt auch für den Haushaltsvollzug. Wie soll die Justiz ihre Position vertreten, wenn es etwa – – um die Gegenfinanzierung eines politischen Programms geht, das einen zweistelligen Millionenbetrag kostet ? Stellen Sie sich eine Situation vor, in der alle Ressorts innerhalb kürzester Beratungsfristen zu prozentualen Kürzungen aufgefordert werden und die Entscheidungen erst in den Beratungen des Kabinetts und anschließenden Fraktionsklausuren der Regierungsparteien fallen. Eine nicht präsente Justiz hat bei einem solchen Verfahren keine Chance, ihre Interessen angemessen zu vertreten.

Nun gibt es in Justizkreisen die Auffassung, eine solche Verschlechterung der Justizposition werde sich vermeiden lassen, weil die Gerichte oder ihre Verhandlungsführer über eine so große Autorität verfügen, die auch das Parlament berücksichtigen müsse. Die Dritte Gewalt könne beanspruchen, dass ein dem Landtag präsentierter Haushaltsentwurf prinzipiell berücksichtigt werde, etwa so wie die Parlamente die Entwürfe der Verfassungsgerichte zumeist unverändert passieren lassen.

Ich halte diese Erwartung für unrealistisch. Sie ist verfassungsrechtlich kaum zu rechtfertigen, denn es gibt wohl keinen begründbaren Grundsatz, nach dem die Gewährleistung einer funktionsfähigen Rechtspflege einen Vorrang vor der Sicherung des Bildungsanspruchs unserer Kinder oder der Sicherung eines bezahlbaren Gesundheitssystems hätte. Artikel 97 GG garantiert die richterliche Unabhängigkeit, verhindert aber nicht,

dass insbesondere in Zeiten der Dürre unter Berücksichtigung der politischen Prioritäten auch in dem einen oder anderen Fall entschieden werden muss, wer mehr und wer weniger von der Haushaltsdecke abbekommt. Außerdem darf nicht vergessen werden, dass im Justizhaushalt nicht nur die Bedarfe der Gerichte abgebildet werden. Staatsanwaltschaften, Justizgesetzgebung, Rechtsprüfung oder Datenschutz beanspruchen einen nicht unwesentlichen Teil, vom Strafvollzug gar nicht zu reden. Wer sollte schließlich die Funktion des gesetzlich vorgeschriebenen Beauftragten für den Haushalt übernehmen? Außerdem stellt sich die Frage, wer als Sachwalter der Vorbehaltsbudgets, die sich in der Vergangenheit mehr als bewährt haben, dienen soll. Eines sollte man schließlich nicht vergessen: Manches fällt bei der Umsetzung von Einsparverpflichtungen auch leichter, wenn der Sündenbock für negative Nachrichten in der Drehbahn sitzt und nicht im gleichen Gerichtsgebäude.

Auch um die Diskussion zu fördern, vertrete ich jetzt mal die Position, dass es gut ist, wie es ist.

Zum Schluss möchte ich mich bei meiner Ressourcenmanagerin, Frau Hille, ganz besonders bedanken, die trotz ihrer vielbeanspruchten zeitlichen Ressourcen, an der Erstellung dieses Beitrages entscheidend mitgewirkt hat.

Meine Damen und Herren, ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.